

Antwort der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Werner Schulz (Berlin),
Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/2324 —**

Lage und Zukunft der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern

Seit der deutschen Wiedervereinigung versinken ganze Dörfer und Landstriche, die von der Landwirtschaft geprägt werden, in Chancen- und Perspektivlosigkeit. Eine reibungslose Anpassung der ehemaligen DDR-Landwirtschaft an die westdeutsche bzw. europäische Agrarmarktordnung war zweifellos nicht zu erwarten gewesen. Aber daß ganze Gemeinden in relativ kurzer Zeit ihre eigentliche Existenzgrundlage verlieren, findet durch die Agrarpolitik keine angemessene Antwort.

Mancherorts beträgt die Arbeitslosenquote weit über 50 % der erwerbsfähigen Bevölkerung. Dabei sind vor allem Frauen in besonderem Maße betroffen. Gleichzeitig stoßen die Anstrengungen neuer und alter Landwirtschaftsbetriebe auf eine fragwürdige Bodenpolitik der Bundesregierung und Treuhandanstalt. Zins- und Tilgungslasten aus Altschulden erschweren den Neuaufbau. Für die Bauern ist außerdem der eigene Absatzmarkt zu einem existenziellen Problemfeld geworden, an der westdeutsche Handelsketten ihre Macht nutzen, um die Absatzchancen von einheimischen Erzeugnissen zugunsten von Westimporten zu beschränken.

Die außerordentlichen Schwierigkeiten, mit denen die Landwirtschaft in den neuen Bundesländern kämpft, fallen mit einer Landwirtschaftspolitik der Bundesregierung zusammen, die weder den gravierenden Umweltschäden aus der Intensivagrarpromotion noch den kostenträchtigen Überschußproblemen adäquat begegnet. Angesichts des Ausmaßes der Umweltprobleme ist schon lange eine konsequente Implementierung von Verursacher- und Vorsorgeprinzip dringend geboten. Durch schrittweise wachsende Öko-Steuer und -Abgaben auf Pestizide und Kunstdünger muß die Intensivlandwirtschaft für die externen Schäden haftbar gemacht werden. Verbunden mit der Förderung des ökologischen Landbaus durch angemessene Finanztransfers für die gesellschaftlichen Dienstleistungen, die mit der Hege und Pflege von Natur, Umwelt und Landschaft erbracht werden, kann der erforderliche ökologische Strukturwandel in der Landwirtschaft eingeleitet werden.

Statt weiterhin auf passive Sanierung durch Entvölkerung zu setzen, bietet der ökologische Strukturwandel der Agrarpolitik wie auch den betroffenen Bauern in den neuen Bundesländern eine chancenreiche Perspektive. Mit der wesentlich höheren Arbeitsintensität der ökologi-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. Juni 1992 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

schen Anbauweise im Vergleich zur Intensivbewirtschaftung auf Monokulturen würden dem ländlichen Raum mittel- und langfristig größere Entwicklungschancen eröffnen, die angesichts des Wegbruchs großer Teile der Agrarstrukturen gegenwärtig fehlen.

Obwohl nur der ökologische Strukturwandel mit seiner flächendeckenden Extensivierung die Umwelt- und Überschußprobleme der europäischen Landwirtschaft lösen kann, setzt die EG-Kommission bei einer Agrarreform nach wie vor auf Flächenstillegungen, die an den ökologischen und ökonomischen Fehlentwicklungen des Agrarsystems verhängnisvoll festhalten.

Vorbemerkung

Die von der Landwirtschaft geprägten Gebiete in den neuen Ländern haben sehr wohl eine Chance und Perspektive im vereinten Deutschland und in Europa. Nach Auffassung der Bundesregierung werden nach erfolgter Neuordnung der Agrarverhältnisse – die Umstrukturierung der Agrarwirtschaft wird noch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen – deutliche Impulse in Richtung einer stärker wettbewerbsorientierten Landwirtschaft und auf eine umweltverträgliche, nachhaltige sowie kostengünstige Erzeugung ausgehen.

Die Bewältigung der gegenwärtigen Probleme der landwirtschaftlichen Unternehmen bei der Anpassung an die Erfordernisse des Marktes und bei der finanziellen Konsolidierung, aber auch die Überwindung noch vorhandener sozialer Unsicherheiten bei der ländlichen Bevölkerung, können mit der kontinuierlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Betriebe und auf den Märkten unterstützt werden. Die Bundesregierung ist intensiv bemüht, die Schwierigkeiten im Umstrukturierungsprozeß mit umfangreichen Maßnahmen und erheblichen Finanzmitteln zu überwinden.

Es ist der Bundesregierung bekannt, daß die Arbeitslosigkeit in einzelnen Dörfern und Teilregionen die Durchschnittsquote eines Landes vor allem dort erheblich übersteigt, wo größere landwirtschaftliche Betriebe vormals alleinige Arbeitgeber für zum Teil mehrere Gemeinden waren. Die vielfältigen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung haben jedoch in vielen Fällen einen extremen Anstieg der Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern verhindert.

Die mit dem Beitritt in den neuen Ländern in Kraft getretenen strengeren Umweltvorschriften ermöglichen unter Einräumung angemessener Anpassungsfristen eine Abkehr von umweltschädlichen Intensivproduktionen und eine Angleichung an westdeutsche Umweltstandards im Agrarbereich. Grundlegende Prinzipien des übernommenen Rechtssystems sind das Verursacher- und das Vorsorgeprinzip. Dem schnellen Aufbau der für die Umsetzung der Rechtsvorschriften zuständigen Länderverwaltungen sowie ihrer umfassenden Unterstützung und Qualifizierung mißt die Bundesregierung auch weiterhin große Bedeutung zu.

Die Reform der Gemeinsamen EG-Agrarpolitik, insbesondere die flankierenden Maßnahmen für den landwirtschaftlichen Umweltschutz, die anstehende nationale Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie, die nähere Bestimmung einer guten fachlichen Düngungspraxis durch eine in Vorbereitung befindliche Düngemittel-

anwendungs-Verordnung sowie die Ergänzung bzw. Neufassung des Pflanzenschutzrechtes sind nach Auffassung der Bundesregierung wichtige Schritte zur weiteren Verringerung der Umweltbelastungen in ganz Deutschland. Dieses Ziel wird auch bei den bestehenden Fördermaßnahmen im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes berücksichtigt. Außerdem werden für die neuen Länder umfangreiche finanzielle Mittel für Sofortmaßnahmen zur Altlastensanierung bereitgestellt, z. B. für die Feststellung und Beseitigung von punktuellen und flächenhaften Nähr- und Schadstoffkontaminationen, Gewässerbeeinträchtigungen und zur Ausgrenzung erodierter Flächenareale sowie für gezielte Maßnahmen zur Verminderung weiterer Erosionsprozesse.

Im Rahmen der Diskussion über Maßnahmen einer umweltverträglichen Landwirtschaft werden auch Überlegungen zu Abgaben auf bestimmte Dünge- und Pflanzenschutzmittel geprüft. Als marktkonformes Instrument verteuern derartige Abgaben je nach Höhe die Betriebsmittel und bieten damit einen Anreiz zum effizienteren und reduzierten Einsatz dieser Mittel. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, daß derartige Abgaben erhebliche Einkommenseinbußen verursachen und sich damit unterschiedlich und nicht sachgerecht in den verschiedenen Betriebsformen und Standorten auswirken können. Ein produktionsneutraler Rücktransfer dieser Abgaben an die Landwirtschaft würde erhebliche Verteilungsprobleme verursachen. Außerdem bedürfen Abgaben als relativ unspezifisch wirkendes Instrument der Ergänzung um weitere standort- und problemspezifische Maßnahmen. Aus Wettbewerbsgründen und wegen der wegfallenden Grenzkontrollen im EG-Binnenmarkt könnten derartige Abgaben nur EG-weit eingeführt werden.

Die Vor- und Nachteile von Abgaben auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel sind auch im Verhältnis zu den agrarpolitischen Rahmenbedingungen (EG-Agrarreform) sowie zu den ergriffenen oder eingeleiteten ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu sehen und hängen entscheidend von der jeweiligen Ausgestaltung ab. Angesichts dieser Fragen läßt sich der Wert solcher Abgaben noch nicht abschließend beurteilen. Die Bundesregierung hat deswegen schon vor einiger Zeit wissenschaftliche Gutachten in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse noch abzuwarten sind.

Die Beschlüsse der EG-Agrarminister zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik beinhalten ein Aktionsprogramm „Landwirtschaftlicher Umweltschutz“, das u. a. die Gewährung von Flächen- und Tierprämien bei extensiver Wirtschaftsweise sowie die Förderung des ökologischen Landbaus vorsieht. Dieses Programm, welches die Bundesregierung nachhaltig unterstützt, kommt dem Ziel, eine umweltverträgliche Landwirtschaft durch Entlohnung aktiver ökologischer Leistungen zu fördern, entgegen. Dabei muß allerdings darauf geachtet werden, daß diese Leistungen über das Maß dessen hinausgehen, was ohnehin Stand der Technik und guter fachlicher Praxis ist.

Zur Verwertung und Verwaltung der ehemals volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen hat der Verwaltungsrat der

Treuhandanstalt am 17. März 1992 ein tragfähiges Konzept verabschiedet. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, daß vom Beginn des neuen Wirtschaftsjahres an landwirtschaftliche Flächen in größerem Umfang als bisher den neuen und alten Landwirtschaftsbetrieben in den neuen Ländern langfristig zur Verfügung gestellt werden können.

Der Vorwurf, daß die EG-Kommission bei der Lösung der Umwelt- und Überschußprobleme einseitig auf das Mittel der Flächenstilllegung setze, trifft nicht zu. Allerdings wird die Kommission mit Unterstützung der Bundesregierung auch weiterhin die Flächenstilllegung als marktpolitisches Instrument der Überschußreduzierung einsetzen, da derzeit Existenzsicherungsmaßnahmen allein die Überschußprobleme nicht zu lösen vermögen.

1. Welche statistischen Ergebnisse liegen der Bundesregierung zur Entwicklung der Erwerbstätigkeit von 1989 bis 1991 in der Landwirtschaft der neuen Bundesländer vor, getrennt nach
 - a) Arbeitskräften in 1000 AK-Einheiten,
 - b) Arbeitskräften in 1000 Personen, darunter Frauen,
 - c) Kurzarbeitern, darunter mit Kurzarbeit 0,
 - d) ABM-Kräften,
 - e) Arbeitskräften zur Qualifizierung,
 - f) Abgängen im Verlauf des Jahres, aufgegliedert nach Rentnern, Vorruhestandlern, Berufswechslern und Arbeitslosen (darunter Frauen),
 - g) Zugängen, darunter von außerhalb der neuen Bundesländer?

Bei der Umstrukturierung des überdimensionierten Agrarsektors der ehemaligen DDR kam es notwendigerweise zu einem rapiden Abbau des Arbeitskräftebestandes. 1989 waren in den landwirtschaftlichen Betrieben 848 200 Personen beschäftigt, davon etwa 150 000 im nichtlandwirtschaftlichen Bereich (Kultur- und Sozialbereich, Bau u. a.). Ende 1991 waren schätzungsweise noch 300 000 Arbeitskräfte in der Landwirtschaft tätig.

Der Arbeitskräfteabbau konnte durch soziale und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen der Bundesregierung abgefedert werden. Nach Schätzungen

- erhielten etwa 135 000 Personen Vorruhestands- und Altersübergangsgeld,
- waren 105 000 Personen in ABM tätig oder in Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung, Umschulung und Weiterbildung eingetreten,
- gingen 40 000 Personen in Rente,
- sind 120 000 Personen in andere Berufe abgewandert.

Zum Jahresende 1991 waren demzufolge etwa 150 000 ehemals in der Landwirtschaft Beschäftigte arbeitslos. Ebenso hoch lag die Zahl der Kurzarbeiter, die sich zu Jahresbeginn 1992 durch den Wegfall der Sonderregelungen auf rund 73 000 reduzierte. 20 % der Kurzarbeiter hatten einen Arbeitszeitausfall von 75 und mehr Prozent.

Für darüber hinausgehende Angaben fehlen statistische Grundlagen.

2. Welche statistischen Zahlenangaben sind der Bundesregierung zur sozialen Lage der aus der Landwirtschaft Ausgeschiedenen bekannt, getrennt nach Empfängern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Rente und ABM-Entlohnung?

Der Bundesregierung liegen keine über die in der Antwort zu Frage 1 angegebenen Schätzgrößen hinausgehende Zahlen vor.

3. Welche statistischen Ergebnisse liegen der Bundesregierung vor, die die Anzahl der ehemals in der Landwirtschaft Beschäftigten ohne finanzielle Unterstützung durch öffentlich-rechtliche Versicherungsträger, getrennt nach Männern und Frauen, wiedergeben?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, gibt es keine Erhebung über den Verbleib und die Form der sozialen Absicherung einzelner ehemals in der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet Beschäftigter. Allerdings ist davon auszugehen, daß durch die Überleitung des in den alten Ländern bewährten gegliederten sozialen Sicherungssystems auf die neuen Bundesländer sowie insbesondere auch durch die Einführung besonderer ergänzender Regelungen für die neuen Länder eine umfassende soziale Abfederung des notwendigen wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesses erreicht werden konnte. Sollten dennoch im Einzelfall Personen keine Ansprüche gegen einen Träger der gesetzlichen Sozialversicherung haben (z. B. wegen nur gelegentlicher oder geringfügiger Erwerbstätigkeit vor Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis), so ist durch die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes sichergestellt, daß im Falle der individuellen Bedürftigkeit aus Mitteln der Sozialhilfe Unterstützungsleistungen gewährt werden.

4. Wie begründet die Bundesregierung ihre Befürwortung der Prioritätensetzung der Vergabe von Grund und Boden aus Treuhandbesitz an – in der Reihenfolge –
erstens ortsansässige Wiedereinrichter und Alteigentümer,
zweitens ortsansässige Neueinrichter,
drittens ortsansässige juristische Personen sowie
viertens ortsfremde Neueinrichter,
die vor Oktober 1989 keine DDR-Bürger waren?
5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Benachteiligung, gemäß der oben genannten Prioritätenliste, von ortsansässigen Neueinrichtern, die oftmals über Jahrzehnte in den LPGs gearbeitet haben, gegenüber denjenigen, die durch die Bodenreform enteignet wurden, und was gedenkt die Bundesregierung gegebenenfalls dagegen zu unternehmen?

Nach der vom Verwaltungsrat der Treuhandanstalt im März d. J. verabschiedeten und am 29. Mai 1992 in Kraft gesetzten „Richtlinie für die Durchführung der Verwertung und Verwaltung volkseigener land- und forstwirtschaftlicher Flächen (fachlicher Teil)“ werden die zur Privatisierung anstehenden Flächen grundsätzlich ausgeschrieben. Die aufgrund der Ausschreibung eingereichten Kauf- und Pachtanträge müssen ein Konzept enthalten, aus dem zumindest die beabsichtigte Wirtschaftsweise, die geplanten

Investitionen und die Zahl der betrieblichen Arbeitskräfte zu entnehmen sind und das die Beurteilung der voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung in den nächsten vier Jahren zuläßt. Ein Betriebsentwicklungsplan nach den Förderungsbestimmungen des Bundes und der Länder reicht als Betriebskonzept aus. Liegen mehrere Kauf- oder Pachtanträge für dieselben Flächen vor, so sind für den Zuschlag der gebotene Kauf- oder Pachtpreis sowie das vorgelegte Betriebskonzept entscheidend. Zu beurteilen sind dabei auch die Qualifikation des Betriebsleiters, die bereits bestehende betriebliche Grundlage sowie erbrachte Vorleistungen für eine Betriebsneugründung oder -fortführung, die Auswirkungen des landwirtschaftlichen Vorhabens auf die Entwicklung in der Region und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Betriebskonzepte benachbarter landwirtschaftlicher Unternehmen.

Erst dann, wenn bei der Beurteilung der Kauf- oder Pachtanträge nach diesen Kriterien die mit der Privatisierung beauftragte Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft und die zuständigen Landesbehörden zu annähernd gleichwertigen Ergebnissen kommen, sind die Bewerber grundsätzlich in der Reihenfolge, die in Frage 4 aufgeführt ist, zu berücksichtigen. Mit dieser Reihenfolge wird dem Umstand Rechnung getragen, daß viele Wiedereinrichter und Alteigentümer ihren ursprünglichen landwirtschaftlichen Betrieb wieder einrichten und auch selbst bewirtschaften wollen.

Der Verwaltungsrat hat am 29. Mai 1992 u. a. beschlossen, daß bis zum Inkrafttreten von Finanzierungshilfen für den Erwerb von Treuhandflächen dem Verkauf der landwirtschaftlichen Flächen die Begründung von Pachtverhältnissen vorgeschaltet wird. Hierbei sollen ortsansässige Neueinrichter die gleiche Priorität wie ortsansässige Wiedereinrichter und Alteigentümer haben. Insoweit kann die in der Frage 5 befürchtete Benachteiligung nicht entstehen.

6. Welche Stellungnahme bezieht die Bundesregierung zu dem Vorwurf, daß die durch die Bodenreform Enteigneten jetzt finanziell entschädigt werden sollen und mit diesen Mitteln bestimmte Teile des Bodenreformlandes zurückkaufen, was faktisch einem Unteraufen von Einigungsvertrag, Zwei-Plus-Vier-Vertrag und des Urteils vom Bundesverfassungsgericht vom 23. April 1991 gleichkommt?

Der Vorwurf ist unbegründet.

Artikel 41 Abs. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Nummer 1 Satz 1 der Gemeinsamen Erklärung (Anlage III des Einigungsvertrages) enthält die Regelung, daß Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) nicht mehr rückgängig zu machen sind. Zweck dieser Regelung war es, deutschen Stellen und Gerichten 45 Jahre nach Kriegsende und 40 Jahre nach Ende der Besatzungszeit eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Enteignungen zu verwehren, die die UdSSR als eine der vier Besatzungsmächte zu verantworten oder mitzuverantworten hatte. Dieser Zweck wird durch

den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Bodenreformflächen seitens der Alteigentümer auch dann nicht unterlaufen, wenn der Erwerb mit staatlichen Ausgleichsleistungen finanziert werden sollte. Die Untersagung des käuflichen Erwerbs von Vermögensteilen durch die Alteigentümer war nicht Inhalt der Absprachen mit der Sowjetunion.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat bereits in Nummer 1 der Gemeinsamen Erklärung klargestellt, daß einem künftigen gesamtdeutschen Parlament eine abschließende Entscheidung über etwaige staatliche Ausgleichsleistungen vorbehalten bleiben müsse. Die Verwendung etwaiger Ausgleichsleistungen steht getreu den Grundsätzen unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung im Belieben der Alteigentümer, die insofern nur an die für alle gleichermaßen geltende rechtsstaatliche Ordnung gebunden sind. Im übrigen ermöglichen die zu erwartenden Ausgleichsleistungen den Alteigentümern ohnehin nur den Erwerb eines Teils ihres ehemaligen Eigentums und befähigen sie nicht zur Wiedererlangung des Großgrundbesitzes.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Bodenreform wird ebenfalls nicht unterlaufen. Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Urteil vom 23. April 1991 ausdrücklich klar, daß eine Verpflichtung zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Bodenreformenteigneten besteht und erwähnt in diesem Zusammenhang die Zulässigkeit des Rückerwerbs von Bodenreformflächen durch Alteigentümer.

7. Welche statistischen Ergebnisse liegen der Bundesregierung über die Anzahl von Betrieben und der von ihnen genutzten landwirtschaftlichen Fläche vor, getrennt nach den Kategorien der Prioritätenliste
 - a) ortsansässige Wiedereinrichter,
 - b) Alteigentümer, nach der Bodenreform enteignet,
 - c) Alteigentümer, in der Bodenreform enteignet,
 - d) ortsansässige Neueinrichter,
 - e) ortsansässige juristische Personen,
 - f) ortsfremde Neueinrichter?

Der Bundesregierung liegen statistische Ergebnisse in der gewünschten Differenzierung nicht vor, da mit der Agrarstatistik dazu keine Angaben erhoben werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß gegenwärtig etwa 16 000 Familienbetriebe in den neuen Ländern mit einer durchschnittlichen Betriebsgröße von etwa 100 ha LF im Haupterwerb und rund 10 ha LF im Nebenerwerb wirtschaften.

Bis Ende 1991 hatten sich im Beitrittsgebiet 1 328 eingetragene Genossenschaften und 1 642 Personen- und Kapitalgesellschaften mit einer durchschnittlichen Betriebsgröße von rund 1 400 ha LF gebildet.

Einer Einschätzung der Länder zufolge wurden Ende 1991 fast 250 000 ha LF in den neuen Ländern von etwas mehr als 1 000 Betriebsinhabern aus dem früheren Bundesgebiet bewirtschaftet. Davon hatten fast 90 % ihren Betriebssitz im Beitrittsgebiet. Die durchschnittliche Betriebsgröße betrug rund 240 ha LF.

8. Wie begründet die Bundesregierung, daß durch die Novellierung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 3. Juli 1991 alle Mitglieder ehemaliger LPGs zur Rückzahlung der Altschulden dieser LPGs herangezogen werden?
9. Wie nimmt die Bundesregierung Stellung zu der Erkenntnis, daß die einzelnen LPG-Mitglieder in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht die notwendige Entscheidungsfreiheit und Verantwortung besaßen, um sie heute für die Altschulden haftbar zu machen?

Kein LPG-Mitglied haftet für Schulden der LPG; alleiniger Schuldner ist die LPG als eigene Rechtspersönlichkeit. Diese haftet mit ihrem gesamten Betriebsvermögen. Die Inventarbeiträge sind Bestandteil dieses Betriebsvermögens geworden.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die Altschulden der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern nicht mit denen in der Industrie vergleichbar sind, weil letztere von staatlichen Betrieben stammen, in der Landwirtschaft jedoch Privatpersonen treffen, die heute entweder als solche wirtschaften oder sich in juristischen Rechtsformen zusammengeschlossen haben?

Die Bundesregierung sieht keinen Zusammenhang. Allgemein gilt, daß Aktiva und Passiva einer Bilanz zusammengehören. Daher hat derjenige, dem das Betriebsvermögen gehört, mit diesem Vermögen auch für die Verbindlichkeiten einzustehen. Bei staatlichen Betrieben ist das der Staat, bei privaten Unternehmen (wie LPG und Nachfolgeunternehmen) sind es die jeweiligen Betriebsinhaber. Bei Einzelunternehmen haftet der Landwirt darüber hinaus sogar mit seinem persönlichen Vermögen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Bauern und landwirtschaftlichen Betriebe in den neuen Bundesländern sich einer zusätzlichen Erhöhung des finanziellen Drucks infolge zweier Arbeitsanweisungen des Bundesministers der Finanzen zur bilanziellen Entlastung von landwirtschaftlichen Unternehmen vom Juni und Dezember 1991 ausgesetzt sehen, weil erst in der novellierten Dezember-Anweisung erwähnt wurde, daß für die Altschulden marktübliche Zinszahlungen zu erfolgen haben?

Die Auffassung, daß der finanzielle Druck auf die landwirtschaftlichen Betriebe in den neuen Ländern aufgrund der novellierten Fassung der Arbeitsanweisung zur bilanziellen Entlastung erhöht wurde, ist nicht richtig. Die Zinspflichtigkeit der entlasteten Altkredite war von vornherein gegeben und allen Beteiligten bekannt. In der aktuellen Fassung der Arbeitsanweisung sind lediglich die Modalitäten der Aufteilung der Zahlungen auf den Besserungsschein in einen Zins- und einen Tilgungsanteil geregelt.

Auch die Auffassung, daß durch die Zinspflicht der entlasteten Altkredite ein finanzieller Druck besteht, wird nicht geteilt. Die Besserungsabrede zwischen altkreditführender Bank und landwirtschaftlichen Unternehmen besagt, daß nur bei Gewinnerzielung Kapitaldienst (Zins und Tilgung) auf Altschulden abzuführen ist, und auch dann nur in Höhe von 20 % des Gewinns. Das bedeutet, daß während der normalerweise durch Verluste gekenn-

zeichneten Neustrukturierungsphase der Unternehmen und unabhängig von der Dauer dieser Phase eine Zahlungsverlastung durch Altkredite in der Regel nicht eintritt.

Die langfristige Belastung der Unternehmen durch die zwanzigprozentige Gewinnabführungspflicht ist vertretbar und verkraftbar, zumal der unter marktüblichen Bedingungen auf die Alt-schulden zu leistende Kapitaldienst, der ohne Besserungsscheinregelung sofort einsetzen würde, in der Regel erheblich über den Gewinnabführungsbeträgen liegen dürfte.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die Absatzprobleme der ostdeutschen Landwirtschaft, und mit welchen Maßnahmen gedenkt sie gegebenenfalls in den Konflikt einzugreifen?
13. Welche Stellung bezieht die Bundesregierung zur systematischen Drosselung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte im Zuge des deutsch-deutschen Einigungsprozesses und der EG-Integration, die den Absatz außerhalb der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unterband?

Nach dem Wegfall der innerdeutschen Grenze bestand die Gefahr, daß die in der ehemaligen DDR erzeugten Überschüsse an Agrarprodukten auf den EG-Markt drängen. Die Folge wären entsprechende negative Konsequenzen hinsichtlich der EG-Erzeugerpreise sowie der Haltung der anderen EG-Mitgliedstaaten zur Wiedervereinigung gewesen, so daß sich die Bundesregierung gezwungen sah, diese Überschüsse zunächst vom EG-Markt fernzuhalten. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung u. a. mit erheblichem finanziellen Aufwand den Export dieser Erzeugnisse in osteuropäische Länder gefördert. Der Absatz außerhalb der neuen Länder wurde demnach nicht unterbunden.

Die Land- und Ernährungswirtschaft der neuen Länder hat in den vergangenen anderthalb Jahren einen großen Schritt nach vorn gemacht. Ihre Produkte sind von der Qualität, Vielfalt und Aufmachung her von den westdeutschen kaum mehr zu unterscheiden. Die Bundesregierung ist bemüht, den Absatz ostdeutscher Produkte weiterhin zu verbessern und unterstützt insbesondere auch Absatzförderungsmaßnahmen, die zu einer verstärkten Listung dieser Erzeugnisse durch den Lebensmittelhandel in allen Ländern führen. Diesem Zweck dienten auch die von der Centralen Marketinggesellschaft der Deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA) durchgeführten Handelsmessen für ostdeutsche Agrarprodukte in Köln und die Erfurter Unternehmerversprechungen der deutschen Ernährungswirtschaft 1990 und 1991.

14. Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung gegen die rigorosen Verdrängungspraktiken westdeutscher Handelsketten und Lebensmittelhersteller gegen Erzeugnisse der ostdeutschen Landwirtschaft, beispielsweise in Form von Ausschließungsverträgen, innerhalb der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu unternehmen?

Die Währungs- und Wirtschaftsunion hat auch die ostdeutsche Landwirtschaft vor schwierige Absatz- und Wettbewerbsprobleme gestellt. Insgesamt gesehen sind diese Probleme aber

inzwischen überwunden, so daß von Verdrängungspraktiken gegen Erzeugnisse der ostdeutschen Landwirtschaft generell nicht gesprochen werden kann. Soweit es zu unzulässigen Praktiken im Einzelfall kommt, ist deren Unterbindung Sache des Bundeskartellamtes. Im politischen Raum hat die Bundesregierung, auch der Bundeskanzler persönlich, bei jeder geeigneten Gelegenheit für die gleichberechtigte Vermarktung ostdeutscher Agrarprodukte geworben.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung die Entwicklung in den neuen Bundesländern, wo im Verlauf der letzten zwei Jahre die Kaufwünsche ostdeutscher Konsumenten sich eindeutig zugunsten einheimischer Lebensmittel entwickelt haben, diese aber im Handel trotz aller gegenteiliger Behauptungen nicht im nachfragegerechten Umfang im Angebot sind?
16. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, über die Vergabe einer wissenschaftlichen Untersuchung zur Aufklärung von Handelspraktiken beizutragen, die einheimische Lebensmittel in den neuen Ländern teilweise aus dem Einzelhandelsangebot herausgehalten haben, um eventuell wirkungsvolle Maßnahmen dagegen zu ergreifen?

Die Bundesregierung hat die Absatzentwicklung ostdeutscher Lebensmittel im einzelnen verfolgt. Die mit der Einführung der Währungs- und Wirtschaftsunion eingetretenen Absatzprobleme sind ihr daher bekannt. Durch vielfältige eigene Anstrengungen der ostdeutschen Lebensmittelwirtschaft, die umfangreichen Förderungshilfen der Bundesregierung und nicht zuletzt durch die erfolgreichen Absatzförderungsmaßnahmen der CMA hat sich die Absatzlage inzwischen weitgehend stabilisiert. Außerdem haben Gespräche von Vertretern der Bundesregierung mit dem Lebensmittelhandel dazu beigetragen, daß ostdeutsche Lebensmittel wieder verstärkt in das Sortiment des Handels aufgenommen worden sind und künftig noch zusätzliche Absatzchancen erhalten werden. Eine besondere wissenschaftliche Untersuchung zur Aufklärung der Handelspraktiken ist daher nicht erforderlich.

17. Wie beurteilt die Bundesregierung die Feststellung, nach der die Höhe der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise wesentlich von der Absatzmöglichkeit des Frischproduktsortiments bestimmt wird, und daß darüber hinaus auch aus volkswirtschaftlichen Gründen das Angebot von Frischprodukten auf verbrauchernahen regionalen Märkten gefördert werden sollte?

Der Absatz von Frischprodukten wirkte sich in den letzten zwei Jahren im Bereich der Milcherzeugung auch in Ostdeutschland preisstützend aus, nachdem allgemein die Marktpreise der Interventionsprodukte Butter und Magermilchpulver infolge hoher Überschüsse deutlich nachgegeben hatten.

Für andere Produktbereiche sind keine klaren Abgrenzungen hinsichtlich der Einflüsse einzelner Verwertungsmöglichkeiten auf den Erzeugerpreis möglich, es sei denn, die Landwirte vermarkten ihre Frischprodukte ab Hof oder über einen Wochenmarkt in eigener Regie. Hier sind jedoch dem höheren Preis die anfallenden Vertriebskosten gegenzurechnen.

Die Direktvermarktung wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach

- den Grundsätzen für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,
 - den Grundsätzen für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften und
 - dem Agrarkreditprogramm
- gefördert.

18. Welche statistischen Ergebnisse kann die Bundesregierung über die Entwicklung der Verbraucherpreise für die wichtigsten Lebensmittel sowohl in den alten wie in den neuen Bundesländern mitteilen?

Der Teilindex für Nahrungsmittel aus dem Preisindex der Lebenshaltung aller Arbeitnehmerhaushalte der neuen Länder war im April d. J. um 1,9 % höher als im April 1991; im früheren Bundesgebiet betrug der Anstieg im selben Zeitraum 3,5 %. Im ersten Quartal 1992 betrug der Preisanstieg in den neuen Ländern durchschnittlich 3,2 % gegenüber dem Vorjahr und 4,0 % im früheren Bundesgebiet.

Während der Preisanstieg im Vorjahresvergleich in den neuen Ländern vor allem bei Fleisch und Fleischwaren sowie Butter höher ausfiel als im früheren Bundesgebiet, wiesen hier in erster Linie Brot und Nahrungsmittel, Speisekartoffeln, Obst und -konserven, Eier sowie Trinkmilch höhere Preissteigerungsraten auf.

Soweit Ergebnisse über absolute Verbraucherpreise von Nahrungsmitteln vorliegen, sind Fleisch und Fleischwaren, Eier, Brot, Kartoffeln, viele Gemüsearten, Äpfel, Birnen, Südfrüchte und Fischfilet in den neuen Ländern zumeist preiswerter als im früheren Bundesgebiet. Teurer waren in erster Linie gefrorene Hähnchen und Suppenhühner sowie Kohlrabi und Paprika. Die Preise für Milch und Milchprodukte liegen leicht unter dem Niveau des früheren Bundesgebietes.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung den Rückgang der Milchherzeugung in den neuen Bundesländern von 1989 bis 1992 um 28,5 % laut Agrarbericht 1992, wodurch nicht einmal die nach der EG-Verordnung den neuen Bundesländern als Milchreferenzmenge zustehenden 78 % der Milchmenge von 1989 an die Molkeereien abgeliefert wurde?

Der Agrarbericht der Bundesregierung 1992 weist für 1991 gegenüber dem Vorjahreszeitraum einen Rückgang der Milchlieferung im Beitrittsgebiet um etwa 25 % aus. Die Rückführung ist damit etwas höher als die vom EG-Recht vorgesehene Rückführung um rund 22 %. Die Bundesregierung führt dies auf vorübergehende Anpassungsprobleme der Milchwirtschaft aus wirtschaftlichen und strukturellen Gründen zurück.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ansicht, daß die Auslastung der Milchquoten durch die Milcherzeuger in den neuen Bundesländern von entscheidender Bedeutung für die unerläßliche Verbesserung ihrer Einkommenssituation ist, und deshalb eine flexiblere Handhabung der Quotenvergabe erreicht werden sollte, und welche Lösungsmöglichkeiten strebt die Bundesregierung gegebenenfalls für dieses Problem an?

Aus Einkommensgründen kann davon ausgegangen werden, daß grundsätzlich alle Milcherzeuger bemüht sind, die Milchanlieferung optimal an die ihnen im Rahmen der Garantiemengenregelung zugewiesenen Referenzmengen anzupassen. Aus verschiedenen Gründen war im Abrechnungszeitraum 1991/92 offensichtlich eine Anzahl von Erzeugern in den neuen Ländern nicht in der Lage, dieses Ziel zu erreichen. Die Bundesregierung hat deshalb den im EG-Recht enthaltenen Spielraum für eine Regelung genutzt, die eine Saldierung aller Über- und Unterlieferungen gegenüber den zugewiesenen Referenzmengen zuläßt. Den Milcherzeugern in den neuen Ländern wird damit die Zahlung einer Abgabe erspart, soweit die Milchanlieferung insgesamt die Gesamtgarantiemenge nicht überschreitet.

21. Welche statistischen Werte liegen der Bundesregierung, getrennt nach einzelnen Bundesländern (alt und neu), über die Milchquote des jeweiligen Landes, die tatsächlichen Anlieferungen bei den Molkereien sowie für die Quote je ha LF für milcherzeugende Betriebe vor?

Der Bundesregierung liegt aufgrund der milchwirtschaftlichen Berichterstattung die Entwicklung der Milchanlieferung getrennt nach Ländern vor. Die Milchquoten wurden entsprechend dem EG-Recht nicht auf die Länder, sondern im wesentlichen auf Grundlage der in der Vergangenheit gelieferten Milchmengen unmittelbar auf die Milcherzeuger aufgeteilt. Insbesondere wegen der Umstrukturierung der Landwirtschaft in den neuen Ländern und der damit verbundenen Datenlage liegen derzeit noch nicht alle Angaben für eine ausreichend sichere und vollständige Beantwortung der Frage vor.

22. Welche Position bezieht die Bundesregierung zu der Feststellung, daß eine ökologisch ausgerichtete Produktionsweise in der Landwirtschaft am besten geeignet ist, Natur und Umwelt zu schonen, qualitativ hochwertige und gesundheitsfördernde Nahrungsmittel zu erzeugen und gleichzeitig die kostenträchtigen Überschußprobleme der EG-Agrarwirtschaft zu beseitigen, und welche Maßnahmen will die Bundesregierung durchführen, um den ökologischen Landbau in den neuen Ländern, wo sich die Agrarstrukturen ohnehin in einer Umbruchphase befinden, nachhaltig zu fördern?

Die Bundesregierung hält an ihrer schon mehrfach geäußerten Auffassung fest, daß die Produktionsweisen des ökologischen Landbaus durch vielfältige Fruchtfolgen und schonende Bodenbehandlung, durch gezielten Einsatz bestimmter Wirtschaftsdünger und den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel einen wichtigen Beitrag zur Verminderung der Umweltbelastungen in der Landwirtschaft zu leisten vermag.

Solche Betriebe weisen in der Regel geringere Naturalerträge auf, so daß hierdurch eine gewisse Marktentlastung erreicht werden kann. Auch sichern diese Betriebe ihre Vermarktung durch eigene Vermarktungseinrichtungen. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, daß diese Betriebe eine Marktnische nutzen, die ihnen den Produktabsatz zu überdurchschnittlichen Erzeugerpreisen sichert. Dieser Vorteil wäre dann in Frage gestellt, wenn die Erzeugung ökologischer Produkte so ausgedehnt würde, daß der Markt die Produkte nicht mehr zu Vorzugskonditionen aufnehmen würde. Eine übermäßige Ausdehnung der ökologischen Produktion durch staatliche Eingriffe entspräche deswegen kaum den Interessen der ökologisch wirtschaftenden Betriebe.

Aus den genannten Gründen ist es nicht Absicht der Bundesregierung, die ökologischen Landbaumethoden zum alleinigen agrarpolitischen Leitbild zu machen.

Seit dem Wirtschaftsjahr 1991/92 wird auch in den neuen Ländern das von der Bundesregierung geförderte EG-weite Extensivierungsprogramm angeboten. Im Rahmen dieses Programmes wird unter anderem die Umstellung des gesamten Betriebes auf eine ökologische Wirtschaftsweise finanziell unterstützt.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, nach der der ökologische Landbau in Ost- wie Westdeutschland mittelfristig Chancengleichheit u. a. nur durch die Einführung schrittweise wachsender Öko-Steuern und/oder -Abgaben auf Pestizide, Stickstoffdünger, Massentierhaltung und Futtermittelimporte erreichen kann, wodurch die umwelt- und gesundheitsschädigende Intensivlandwirtschaft einen zunehmenden Teil der von ihr verursachten externen Kosten selbst zu tragen hätte?

Die Bundesregierung ist nicht der Auffassung, daß ökologisch wirtschaftende Betriebe im Vergleich zu konventionellen Betrieben benachteiligt sind. Ökologisch wirtschaftende Betriebe können im Vergleich zu konventionell wirtschaftenden Betrieben bisher mit guten Wirtschaftserfolgen aufwarten. Dies liegt vor allem an den deutlich höheren Erzeugerpreisen, die diese Betriebe, wenn auch bei geringeren Naturalerträgen und höherem Arbeitsaufwand, für ihre Produkte erzielen können und mit denen auch der höhere Arbeitsaufwand entsprechend entlohnt werden kann.

Die derzeit meist deutlich höheren Erzeugerpreise für ökologisch erzeugte Produkte, die letztlich in entscheidendem Maße die Wirtschaftlichkeit der Bewirtschaftungsform bestimmen, können langfristig allerdings nur gehalten werden, wenn – bei unveränderter Verbrauchsstruktur – das für Konsumzwecke verfügbare Einkommen privater Haushalte Mehrausgaben dafür gegenüber konventionell erzeugten Produkten zuläßt und kein Überangebot auch in diesem bislang staatlich unbeeinflussten Marktsegment auf die Preise drückt. Aus diesem Grunde ist die Bundesregierung nicht der Auffassung, daß mittelfristig die Chancengleichheit des ökologischen Landbaus von der Einführung schrittweise wachsender Öko-Steuern abhängig ist. Sehr viel wichtiger für die Chancengleichheit ist die Erhaltung eines ausreichenden Marktes für ökologisch erzeugte Produkte. Dies aber ist am ehesten gewährleistet, wenn der Staat sich möglichst wenig in das Marktgeschehen einmischt.

24. Welche Stellung bezieht die Bundesregierung zu der Ansicht, daß die Betreiber eines extensiven ökologischen Landbaus für ihre landschafts-, umwelt- und naturpflegerische Dienstleistung eine adäquate Bezahlung von der Gesellschaft erhalten müßten, die gegebenenfalls aus dem Aufkommen der Öko-Steuern auf die Intensivlandwirtschaft finanziert werden könnte?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die landschafts-, umwelt- und naturpflegerischen Leistungen ökologisch wirtschaftender Betriebe und der hiermit durchweg verbundene höhere Arbeitsaufwand in diesen Betrieben derzeit durch die am Markt erzielbaren höheren Produktpreise abgedeckt wird. Zur Frage, inwieweit zusätzlich staatliche Mittel zur Entlohnung besonderer ökologischer Leistungen bereitgestellt werden, sind im Rahmen der EG-Agrarreform entsprechende flankierende Maßnahmen vorgesehen (vgl. dazu Antwort zu Frage 25).

25. Welche Maßnahmen zur Förderung des landwirtschaftlichen Strukturwandels hin zum ökologischen Anbau in den alten wie den neuen Ländern hat die Bundesregierung durchgeführt, und welche Maßnahmen will sie in Zukunft national und auf EG-Ebene umsetzen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den ökologischen Anbau als alleiniges Ziel des künftigen Strukturwandels in der Landwirtschaft zu fördern. Sie unterstützt allerdings finanziell bereits seit 1989 im Rahmen des EG-weiten Extensivierungsprogramms unter anderem die Umstellung der Bewirtschaftungsweisen ganzer Betriebe auf Verfahren des ökologischen Landbaus. Die Extensivierungsmaßnahme wird seit dem Wirtschaftsjahr 1991/92 auch in den neuen Ländern angeboten.

Im Rahmen der Beschlüsse des Agrarministerrates zur GAP-Reform besteht im Zusammenhang mit den die Reform flankierenden Maßnahmen unter anderem die Möglichkeit, auch solche Betriebe, die bereits auf ökologische Wirtschaftsweisen umgestellt haben oder umstellen werden, finanziell zu unterstützen, um gegebenenfalls Einkommensverluste auszugleichen.

26. Liegen der Bundesregierung vergleichende Untersuchungsergebnisse zu der Frage vor, inwieweit große Betriebe für die Umstellung auf ökologischen Landbau ebenso geeignet sind wie kleine und mittlere, und welche Schlußfolgerungen zieht sie gegebenenfalls daraus?

Der Bundesregierung liegen Untersuchungsergebnisse vor, wonach die durchschnittliche Betriebsgröße aller Extensivierungsbetriebe (mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz) deutlich über der durchschnittlichen Betriebsgröße aller land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen mit mehr als 2 ha LF liegt. Während im Wirtschaftsjahr 1990/91 der Durchschnitt aller Betriebe über 2 ha LF 21,2 ha beträgt, liegt die Flächenausstattung der Umstellungsbetriebe bei durchschnittlich 24,7 ha. Zwischen den einzelnen Ländern sind dabei allerdings große Schwankungsbreiten auszumachen.

Dieses Ergebnis könnte unter anderem mit Unterschieden in der Betriebsleitung begründet werden. Unternehmerisch wirtschaftende Betriebsleiter zeigen mehr Flexibilität und sind im allgemeinen aufgeschlossener gegenüber neuen Produktionsalternativen. Die Erfahrung anderer Untersuchungen lehrt, daß diese Betriebsleiter in der Regel auch die größeren Betriebe bewirtschaften.

Ein weiterer Grund für die überdurchschnittliche Flächenausstattung der Umstellungsbetriebe könnte darin bestehen, daß kleinere Betriebe, wenn sie im Haupterwerb geführt werden, in der Regel über einen deutlich höheren Viehbesatz je ha LF verfügen als flächenstarke Betriebe. Im Falle der Umstellung sind solche Betriebe dann durch die möglicherweise notwendigen Viehabstockungen wesentlich stärker betroffen als flächenstarke Betriebe.

27. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, die Wettbewerbsfähigkeit flexibler kleinerer und mittlerer Betriebe des ökologischen Landbaus, insbesondere in den neuen Ländern, durch die Förderung von Vermarktungsk Kooperationen und überbetrieblicher Maschinenringe nachhaltig zu stärken?

Der Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ enthält „Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse“. Danach können Zusammenschlüsse von Erzeugern des ökologischen Landbaus zum Zwecke der gemeinsamen Vermarktung ihrer Erzeugnisse Beihilfen erhalten. Die Beihilfen werden zur teilweisen Abdeckung der Organisationskosten in der Anlaufphase der Erzeugerzusammenschlüsse sowie für Erstinvestitionen, die der gemeinsamen Vermarktung dienen, gewährt. Die Maßnahme ist geeignet, mittelbar die Wettbewerbsfähigkeit der Mitgliedsbetriebe der Erzeugerzusammenschlüsse zu verbessern.

Die Bundesregierung hält die Förderung von Maschinenringen für eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe. Auf Bundesebene werden daher Schulungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bildung von Maschinenringen gefördert. Im übrigen fällt die Förderung der Maschinenringe in die Zuständigkeit der Länder, die verschiedene Fördermöglichkeiten anbieten.

28. Wie viele Landwirtschaftsbetriebe befinden sich nach statistischen Ergebnissen der Bundesregierung in den neuen Bundesländern, getrennt nach einzelnen Ländern, in der Umstellung auf den ökologischen Landbau bzw. sind schon als solche anerkannt?

Nach Angaben der Arbeitsgemeinschaft „Ökologischer Landbau“ bestehen (Stand: 1. Januar 1992) in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 4 003 landwirtschaftliche Unternehmen mit einem Anerkennungs- und Umstellungsvertrag der Organisationen des ökologischen Landbaues. Diese Betriebe bewirtschaften eine Fläche von 98 620 ha, das sind 0,6 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

In den neuen Ländern sind bisher 25 solcher Betriebe entstanden. Sie verfügen über eine Fläche von 3 757 ha (0,06 % der Gesamtfläche). Ihre durchschnittliche Betriebsgröße beträgt demnach 150 ha.

29. Wie begründet die Bundesregierung, daß den Bauern in den neuen Bundesländern zwar Prämien für die Flächenstilllegung, nicht aber für Extensivierung gezahlt wurden?

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91, auf das in der Frage offensichtlich Bezug genommen wird, ist im Hinblick auf die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung zwischen den alten und neuen Ländern zu unterscheiden, da in diesem Zeitraum das EG-Recht als Grundlage von Fördermaßnahmen in den fünf neuen Ländern nicht bzw. nicht in vollem Umfang anwendbar war.

Vor dem Beitritt konnten Fördermaßnahmen auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts im Beitrittsgebiet überhaupt nicht angeboten werden. Um den landwirtschaftlichen Betrieben in den neuen Ländern trotzdem die Möglichkeit zu geben, schon vor dem Beitritt an vergleichbaren Fördermaßnahmen teilnehmen zu können, wurde in enger Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft der DDR unter anderem ein nationales Programm zur Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung auf der Grundlage des noch von der Volkskammer der DDR beschlossenen Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Förderung der agrarsozialen und agrarstrukturellen Anpassung der Landwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik an die soziale Marktwirtschaft – Fördergesetz – (Gesetzblatt I Nr. 42 S. 622) aufgelegt.

Bei der Ausarbeitung dieser rein nationalen Anordnung wurde bereits berücksichtigt, daß diese Regelungen nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland in die jeweilige EG-Maßnahme mit entsprechender EG-Erstattung zu überführen waren. Aus diesem Grunde wurde die Verpflichtungsdauer für die Fördermaßnahmen auf zunächst 12 Monate begrenzt.

Das nationale Extensivierungsprogramm wurde in den neuen Ländern, insbesondere in der Variante der tatsächlichen mengenmäßigen Verringerung der durchschnittlichen Erzeugung des Betriebes (quantitative Methode), in großem Umfang in Anspruch genommen. So wurden im Wirtschaftsjahr 1990/91 in den fünf neuen Ländern unter anderem 276 402 ha Kartoffeln, 15 800 ha Äpfel, 3 441 ha Blumenkohl extensiviert. Für diese Fördermaßnahmen stellte die Bundesrepublik Deutschland insgesamt 150 Mio. DM an Haushaltsmitteln zur Verfügung.

In weitaus geringerem Umfang wurden in den neuen Ländern hingegen Anträge auf Extensivierung durch Umstellung der Bewirtschaftung auf weniger intensive Produktionsweisen (produktionstechnische Methode) gestellt, zu denen auch die Umstellung des gesamten Betriebes auf ökologischen Landbau zählt. Dies

erklärt sich zum einen aus den hohen Anforderungen, die eine solche Umstellung an einen Betriebsleiter stellt, zum anderen aus der Tatsache, daß die nationale Förderung zunächst auf ein Jahr beschränkt war.

Aufgrund des geringen Interesses und angesichts der nur beschränkt verfügbaren Haushaltsmittel hat sich die Bundesregierung dann entschieden, die vorhandenen Mittel auf diejenigen Betriebe zu verteilen, die nach der quantitativen Methode ihre Produktion extensivierten. Dies geschah nicht zuletzt aus Gründen der schnellen Marktentlastung, die damals dringend geboten war.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß im Rahmen der EG-weiten Extensivierung jetzt auch für die neuen Länder eine gute Fördermöglichkeit im ökologischen Landbau angeboten wird.

30. Existieren nach Informationen der Bundesregierung Kontrollbehörden bzw. -verbände für den ökologischen Anbau in den neuen Bundesländern entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991?
Falls nein, wird ihr Aufbau von der Bundesregierung unterstützt?

Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. In der Bundesrepublik Deutschland sind die Länder gehalten, das geforderte Kontrollverfahren in eigener Verantwortung umzusetzen. Nach hier vorliegender Information sind die Länder mit dieser Umsetzung zur Zeit eingehend befaßt. Auf Wunsch der Länder ist hierbei die Bundesregierung koordinierend tätig.

31. Ab wann und in welcher Höhe hat es die Bundesregierung vorgesehen, für Landwirtschaftsbetriebe, die in Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Naturparks, Nationalparks und in Trinkwasserschutzgebieten ökologisch wirtschaften, finanzielle Ausgleichsmittel zu gewähren?

Es ist nicht vorgesehen, Landwirten einen finanziellen Ausgleich dafür zu zahlen, daß sie in Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Naturparks, Nationalparks und in Trinkwasserschutzgebieten ökologischen Landbau betreiben.

32. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die absolute und relative Zahl der zusätzlichen Arbeitsplätze in der Landwirtschaft, wenn statt intensiver, chemiegestützter Landwirtschaft einschließlich Flächenstillegungen eine flächendeckend extensive Landwirtschaft in Form des ökologischen Landbaus betrieben würde?

Anhaltspunkte zum Arbeitskräftebedarf von Betrieben des ökologischen Landbaus gegenüber konventionell bewirtschafteten Betrieben liefern Buchführungsdaten aus dem Testbetriebsnetz. So ergibt sich 1990/91 für die hierin einbezogenen Haupterwerbsbetriebe des ökologischen Landbaus ein Besatz von 5,45 Arbeits-

kräften gegenüber 5,0 Arbeitskräften je 100 ha LF der konventionell bewirtschafteten Betriebe (Agrarbericht der Bundesregierung 1992, Materialband (S. 244). Dies entspricht einem um 9 % höheren Arbeitseinsatz im ökologischen Landbau. Hierin schlägt sich einerseits der erhöhte Arbeitskräftebedarf des ökologischen Landbaus durch arbeitsintensivere Verfahren der pflanzlichen und tierischen Erzeugung und andererseits der erhöhte Arbeitskräftebedarf im konventionellen Landbau aufgrund des erheblich höheren Viehbesatzes nieder. Bei Hochrechnung des Arbeitsbesatzes der Betriebe des ökologischen Landbaus auf die LF der Bundesrepublik Deutschland ließe sich daraus gegenüber der derzeitigen Situation ein zusätzlicher Bedarf von ca. 80 000 Arbeitskrafteinheiten ableiten.

Bei der Interpretation dieses Vergleichs ist allerdings zu berücksichtigen, daß ein vollständiger Umstieg auf Verfahren des ökologischen Landbaus auf absehbare Zeit völlig unrealistisch ist. Das dazu erforderliche Nachfragepotential mit einem von den Preisen für konventionell erzeugte Produkte abgehobenen Preisniveau, da zur Existenzsicherung dieser Betriebe erforderlich ist, ist nicht gegeben. Die Möglichkeiten, zusätzliche Arbeitsplätze in der Landwirtschaft durch einen Umstieg auf Produktionsweisen des ökologischen Landbaus zu sichern, bleiben daher eng begrenzt.

33. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auffassung, daß sie auf die EG-Agrarkommission einwirken sollte, die verfügbaren EG-Finanzmittel für einen ökologischen Strukturwandel der europäischen Landwirtschaft einzusetzen, statt weiterhin die Mittel für Lagerhaltung und Vernichtung von Überschüssen, Exportsubventionen und Preis- bzw. Einkommensstützungen auszugeben?

Der Agrarmarkt in der Europäischen Gemeinschaft ist bei den wichtigen Agrarprodukten, vor allem Getreide, wieder durch ein zunehmendes Ungleichgewicht von Angebot und Nachfrage gekennzeichnet. Den starken Produktionssteigerungen steht nur eine geringe Verbrauchssteigerung, bei einigen Produkten sogar ein Verbrauchsrückgang (z. B. Rindfleisch, Butter) gegenüber. Auch auf dem Weltagrarmarkt übersteigt das Angebot die kaufkräftige Nachfrage. Die Folgen sind hohe Lagerbestände, steigende Haushaltsausgaben, wachsende Spannungen im Weltagrarhandel sowie sinkende Erzeugerpreise mit den entsprechend negativen Auswirkungen auf die Einkommen der Landwirte.

Um den genannten Problemen abzuhelfen, hat der Rat der EG-Agrarminister am 21. Mai 1992 die Eckwerte für eine grundlegende Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt. Die Reformbeschlüsse leiten eine Wende bei der Sicherung landwirtschaftlicher Einkommen ein: Bei Getreide und Rindfleisch treten künftig neben eine effektivere Mengensteuerung verstärkt direkte Beihilfen zum Ausgleich von Preissenkungen. Gleichzeitig verliert die teure und unwirtschaftliche Intervention an Bedeutung. Die Reform schafft außerdem Anreize zu einer extensiveren und umweltverträglicheren Landwirtschaft.

Im übrigen werden die ökonomischen Rahmenbedingungen für die nachwachsenden Rohstoffe verbessert, da ihr breit gefächerter Anbau nunmehr auf Stilllegungsflächen möglich wird, und die Landwirte dennoch die volle Stilllegungsprämie erhalten.

34. Wie beurteilt die Bundesregierung die folgenden Reformvorschläge der EG-Agrarkommission:
- a) Betriebe mit mehr als 20 ha Anbaufläche von Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen sollen zu 15%iger Flächenstilllegung verpflichtet werden und gleichzeitig flächenbezogene Ausgleichszahlungen für die übrigen 85 % Anbaufläche erhalten,
 - b) vorgesehene Milchquotenkürzungen für Betriebe mit weniger als 200 t Jahreserzeugung und ausgleichende Milchkuhprämien, als Ausgleich für die Senkung der Interventionspreise bei Butter und Magermilchpulver, für die ersten vierzig Milchkuhe eines Bestandes in Extensivhaltung,
 - c) ausgleichende Prämien für männliche Mastrinder und Mutterkuhprämien für die ersten neunzig Tiere eines extensiv bewirtschafteten Bestandes,
 - d) Festlegung von Referenzbeständen bei Schafherden auf der Basis von 1990 für die Zahlung von ausgleichenden Prämien?

Die von der EG-Kommission vorgelegten Reformvorschläge bildeten eine Verhandlungsgrundlage, die nach Auffassung der Bundesregierung in die richtige Richtung zielt, jedoch in wichtigen Bereichen, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Preissenkung gegen Einkommensausgleich, über das notwendige und erträgliche Maß hinausgingen. Inzwischen liegen die Reformbeschlüsse der Agrarminister vor. Sie sehen in den o. g. Bereichen im wesentlichen folgende Regelungen vor:

- a) Nur die Betriebe, die künftig 15 % ihrer Anbauflächen stilllegen, erhalten die Ausgleichszahlungen für die Getreidepreissenkungen. Damit besteht für nahezu alle Marktfruchtbaubetriebe in allen EG-Mitgliedstaaten ein gewisser Zwang, am Flächenstilllegungsprogramm teilzunehmen. Dabei sind kleinere Erzeuger mit einer Produktion von weniger als 92 t von der Stilllegungspflicht befreit. Die Stilllegungsprämie wird für die gesamte stillgelegte Fläche unabhängig von der Betriebsgröße gezahlt, wodurch die deutlich größeren Betriebe in den neuen Ländern nicht benachteiligt werden.
- b) Im Milchbereich wird die Garantiemengenregelung bis zum Jahr 2000 verlängert. Zur Stabilisierung des Marktes und zur Festigung der Erzeugerpreise werden die Milchquoten 1993/94 und 1994/95 in Abhängigkeit vom Marktverlauf jeweils um 1 % gegen eine Vergütung von insgesamt 1,18 DM/kg, verteilt über zehn Jahre, verringert.

Die vorgesehene Interventionspreissenkung von insgesamt 5 % in zwei Schritten ist auf Butter beschränkt. Der Preis für Magermilchpulver bleibt unverändert. Die leichte Butterpreissenkung wird in ihrer Einkommenswirkung weitgehend durch das billigere Futtergetreide kompensiert. Die von der Kommission ursprünglich vorgesehene sehr verwaltungsaufwendige Milchkuhprämie wird daher entfallen.

- c) Bei Rindern wird als Ausgleich für die Preissenkung die Sonderprämie für männliche Rinder von 94 auf bis zu 424 DM je

Tier (212 DM nach 10 Monaten, nochmals 212 DM nach 22 Monaten) angehoben. Die Obergrenze von 90 Tieren pro Betrieb bleibt, wobei für die neuen Länder eine abweichende Regelung gilt.

Die Mutterkuhprämie wird auf 283 DM/Tier pro Jahr erhöht. Die Prämienansprüche werden einzelbetrieblich auf der Basis der Tierzahl von 1990, 1991 oder 1992 festgelegt. Eine zusätzliche Extensivierungsprämie für männliche Rinder und Mutterkühe von 71 DM/Tier erhalten Betriebe, wenn sie nachweisen können, daß sie während des ganzen Jahres weniger als 1,4 GVE/ha Futterfläche halten.

Die neuen Länder erhalten einen Gesamtplafond für die Zahl der prämierten Tiere von 180 000 bei Mutterkühen und 780 000 bei männlichen Rindern.

- d) Bei Schafen ist der Prämienanspruch für Mutterschafe einzelbetrieblich auf den Bestand der Jahre 1989, 1990 oder 1991 begrenzt. Dabei konnte für die neuen Länder ein Gesamtplafond von einer Million Mutterschafen durchgesetzt werden.

35. Wie beurteilt die Bundesregierung die Ansicht, daß Flächenstilllegungen, so wie sie in den Reformvorschlägen der EG-Agrarkommission vertreten werden, umweltverträgliche Anbauweisen eher behindern, da dadurch ärmere Böden selektiert werden und die übrigbleibenden besseren Böden noch intensiver mit Energie, Kunstdünger und Pestiziden bewirtschaftet werden, weshalb statt dessen eine flächendeckende Extensivierungspolitik ökologisch und ökonomisch erfolversprechender wäre?

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß Flächenstilllegungsmaßnahmen, wie sie in den Beschlüssen des Agrarministerates zur EG-Agrarreform vorgesehen sind, keine Behinderung für umweltverträgliche Anbauweisen darstellen. Bei der vorgesehenen Flächenstilllegung hat man zwischen der kurzfristigen, am Marktgeschehen orientierten Flächenstilllegung und der langfristigen, an Umweltschutzziele orientierten Flächenstilllegung zu unterscheiden.

Die kurzfristige Flächenstilllegung dient allein der Marktentlastung. Danach soll in Form der Rotationsbrache ein jährlich neu zu bestimmender Anteil der mit Marktordnungsfrüchten bebauten Flächen stillgelegt werden. Nur diejenigen Betriebe, die sich an dieser Maßnahme beteiligen, sollen dann auch einen entsprechenden Einkommensausgleich für die allgemein gesunkenen Preise erhalten. Andere Betriebe, die sich nicht an der Flächenstilllegung beteiligen, müssen dagegen zu allgemeinen Marktkonditionen wirtschaften. Aus ökologischer Sicht braucht eine solche quasi-obligatorische Rotationsbrache nicht nachteilig zu sein, entspricht sie doch traditionellen Anbaumethoden. Es ist zumindest aus ökonomischen Gründen kaum anzunehmen, daß auf den verbleibenden Flächen die Intensität steigen wird, da die Betriebe, ob mit oder ohne Flächenstilllegung, ohnehin meist nahe am ökonomischen Optimum wirtschaften. Daß dabei unter Umständen ärmere Böden bevorzugt stillgelegt werden, muß aus ökologischer

Sicht nicht schädlich sein, da gerade ärmere Standorte für bestimmte Tier- und Pflanzenarten von besonderer Bedeutung sein können.

Die langfristige Flächenstillegung (gedacht ist an eine mindestens zwanzigjährige Stillegung) soll dagegen als flankierende Maßnahme allein Zielen des Umweltschutzes dienen. Die stillgelegten Flächen können so gezielt zur langfristigen Biotopverbesserung sowie zur Landschaftspflege und -gestaltung verwendet werden.

36. Wie bezieht die Bundesregierung Stellung zu der Forderung, daß die neuen Bundesländer bei der Berechnung von Regionalerträgen, Referenzgrundlagen und anderen für die künftige Einkommenssituation ausschlaggebenden Daten nicht benachteiligt werden dürfen?

Die Vorschläge der EG-Kommission zur Reform der EG-Agrarpolitik wurden den spezifischen Belangen der Agrarwirtschaft in den neuen Ländern in keiner Weise gerecht. Die Vermeidung von Benachteiligungen für die neuen Bundesländer war deshalb wesentlicher Bestandteil der Verhandlungslinie der Bundesregierung.

In enger Abstimmung mit den neuen Ländern wurden Vorschläge erarbeitet, wie den spezifischen Interessen der Agrarwirtschaft Rechnung getragen werden kann. Unser Anliegen, die Landwirtschaft in den neuen Ländern nicht zu benachteiligen und den Umstrukturierungsprozeß nicht zu behindern, wurde durch die anderen Mitgliedstaaten weitgehend unterstützt. In den Beschlüssen des Agrarrates sind spezifische Regelungen vorgesehen, die bestimmte Aspekte der Reform flexibler gestalten. Das betrifft insbesondere

- die Sonderregelung zur Anhebung des durchschnittlichen Getreideertrages für die neuen Länder auf das Niveau des früheren Bundesgebietes,
- die Festlegung von Gesamtreferenzmengen für Mutterschafe, Mutterkühe und männliche Jungrinder (vgl. Antwort zu Frage 34),
- die Möglichkeit zur Verteilung dieser Referenzmengen nach einzelstaatlichen Vorschriften, die regionale Zuweisungen einschließen können.

Es ist vorgesehen, daß der EG-Agrarrat vor dem Ende des vierten Anwendungszeitraumes der genannten spezifischen Vorschriften über deren weitere Anwendung befindet.

37. Gibt es innerhalb der Bundesregierung Überlegungen, bei der geplanten Berechnung direkter Einkommenstransfers die gesamte deutsche Landwirtschaft als eine einheitliche Region zu behandeln?

Aufgrund der großen regionalen Ertragsunterschiede innerhalb der Bundesrepublik Deutschland würde eine undifferenzierte

Festlegung direkter Einkommenstransfers zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung bzw. Bevorzugung bestimmter Regionen führen.

Die Bundesregierung trat deshalb für eine Regionalisierung der im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Ausgleichszahlungen auf der Basis historischer Erträge ein. Die Beschlüsse des Agrarministerrates gehen von einer prämiengünstigten Basisfläche im Durchschnitt der Jahre 1989, 1990 und 1991 nach Ländern aus, d. h. nicht einzelbetrieblich, wie von der EG-Kommission vorgesehen war. Dadurch bleiben die Landwirte in ihren Anbauentscheidungen frei, und etwaige Produktionssteigerungen in anderen Regionen gehen nicht zu ihren Lasten. In ähnlicher Weise wird ab Ernte 1992 die Auszahlung der Flächenbeihilfe für die Erzeuger von Ölsaaten vorgenommen. Hier bildet jedes Bundesland eine Region, außer Thüringen, das in drei Regionen aufgeteilt ist.

